PRODUCER OF SPECIAL ALLOYS SINCE 1975

Mesa Italia S.r.l.
Via dell'Artigianato, 35/37/39 - 25039 Travagliato (BS) ITALIA - Tel. +39 030 6863251 - Fax +39 030 6863252
info@mesaitalia.it - sales@mesaitalia.it - www.mesaitalia.it
C.F./Partita IVA - VAT IT00623390176 - N° R.E.A. BS 205429

SICHERHEITSDATENBLATT DD Bio CW Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung verfasst No. 1907/2006 (REACH) geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878.	Revision 3 Revisionsdatum: 15/01/2024

Revision	Datum	Grund der Überarbeitung	Hergestellt von DTEC	Geprüft und freigegeben von DG
0	11/05/2017	Emission	*Sala Lorenzo*	*Sala Giacomo*
1	01/09/2020	Hersteller-Update Par 1.3	*Sala Lorenzo*	*Sala Giacomo*
2	27/10/2023	Aktualisierung gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878	*Sala Lorenzo*	*Sala Giacomo*
3	15/01/2024	Aktualisierung gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878 und MDR 2017/745	*Sala Lorenzo*	*Sala Giacomo*

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS	
1.1. Produktidentifikator	**DD Bio CW**
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Empfohlene Verwendung: - Herstellung von Metallkeramik-Kronen und festsitzendem Zahnersatz in einem Dentallabor
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	Hersteller: **MESA Italia S.r.l.** Sitz und Produktionsstätte: Via dell'Artigianato, 35/37 - 25039 - Travagliato (BS) - ITALY Tel.: +39 030.6863251 e-mail: info@mesaitalia.it webseite: www.mesaitalia.it Vertrieben durch: Dental Direkt GmbH Industriezentrum 106 – 108 32139 Spenge Germany Tel.:+49 5225 86319-0 | info@dentaldirekt.de https://www.dentaldirekt.de/en
1.4. Notrufnummer	Tel. Firma: +39 030 6863251 (Arbeitszeiten: 8 - 17)

2. MÖGLICHE GEFAHREN	
2.1. Klassifizierung der Substanz oder des Gemischs	Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Titel I und II der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Die Produkte, auf die in diesem Blatt Bezug genommen wird, haben die Form einer festen Metallbindung. Bei normaler und bestimmungsgemäßer Verwendung sind sie im Allgemeinen nicht für Mensch oder Umwelt als gefährlich eingestuft. Medizinprodukte gemäß MDR 2017/745 sind in ihrem Endzustand von der CLP-Verordnung ausgenommen.
2.2. Kennzeichnungselemente	Keine, gemäß EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung.

2.3. Andere Gefahren	vPvB Stoffe: keine PBT Stoffe: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Substanzen

Nicht verfügbar

3.2. Gemisch

Legierung auf der Basis von Nichteisenmetallen. Legierung auf Kobaltbasis.
Ungefährliche Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/08 in ihrer geänderten Fassung.

Bezeichnung	IUPAC Name	Produktidentifikatoren	% m/m	Einstufung
Co	Kobalt	CAS 7440-48-4 EC 231-158-0	66	H302 akut gift. 4 H334 Atm. Sens.1B H317 Hautsens. 1 H350i Krebser. 1b H361f Repr 2 H413 aquatisch chronisch 4
Cr	Chrom	CAS 7440-47-3 EC 231-157-5	27	Keine
Mo	Molybdän	CAS 7439-98-7 EC 231-107-2	6	Keine
Si	Silizium	CAS 7440-21-3 EC 231-130-8	Spuren	Keine

4. ERSTE HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation	**Sofortige medizinische Hilfe**	Nicht erforderlich
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Es wird empfohlen, die betroffene Person aus dem Bereich an die frische Luft zu bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen und einen Arzt aufsuchen.
	Spezifische Rettungsgeräte	Nicht erforderlich
Hautkontakt	**Sofortige medizinische Hilfe**	Nicht erforderlich
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Kontaminierte Haut sofort mit Wasser und Seife oder einem

		milden Reinigungsmittel waschen. Nasse Kleidung sofort ausziehen und die Haut mit Wasser waschen. Die kontaminierte Kleidung ausziehen und gründlich waschen, bevor sie wieder verwendet wird.
	Spezifische Rettungsgeräte	Keine
Augenkontakt	**Sofortige medizinische Hilfe**	Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Sofort mit reichlich Wasser abspülen, nicht länger als 15 Minuten. Alle Kontaktlinsen entfernen und die Augen weit öffnen. Wenn die Augenreizung anhält, einen Arzt aufsuchen.
	Spezifische Rettungsgeräte	Keine
Verschlucken	**Sofortige medizinische Hilfe**	Nicht erforderlich
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Suchen Sie einen Arzt auf. Der/Dem Patienten(in) kein Getränk geben, wenn sie/er bewusstlos ist.
	Spezifische Rettungsgeräte	Keine
4.2. Wichtigste Symptome und Auswirkungen sowohl akute und verzögert auftretende		
Keine		
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung		
Die Auswirkungen auf die Haut und die Atemwege sind das Ergebnis einer mechanischen Reizung. Die Exposition gegenüber Fasern verursacht keine allergischen Reaktionen. Beachten Sie die in Abschnitt 4.1 beschriebenen Hinweise.		

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG	
5.1. Geeignete Löschmittel	Nicht brennbar aufgrund der Form, in der sie geliefert werden. Für die Umgebung geeignete Brandbekämpfungsmittel verwenden. Im Gegenteil, wenn das Material fein verteilt ist (Pulver), kann es an der Luft explodieren.
5.2. Besondere Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch	Keine
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfungspersonal	Zusätzlich zur normalen Brandbekämpfungsausrüstung Atemschutz, d. h. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, verwenden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG	
Die Bildung von Staub vermeiden. Für eine ausreichende Belüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.	
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Übermäßige Staubentwicklung vermeiden. Nicht in die Umwelt gelangen lassen.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Das Produkt sammeln und es in einem für die Wiederverwendung geeigneten Behälter lagern. Die Bildung von Staub vermeiden.
6.4. Referenz zu anderen Abschnitten	Siehe die Abschnitte 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG	
7.1. Hinweise zum sicheren Umgang	Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Die Entstehung und das Einatmen von Staub vermeiden. Schutzkleidung und -ausrüstung tragen, wie in Abschnitt 8 beschrieben. Nur bei angemessener Ventilation verwenden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen. Nach dem Umgang mit dem Produkt gründlich mit Wasser und Seife waschen. Der Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Jegliche Staubentwicklung und -ansammlung minimieren. Staub von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Gute Reinigungs-praktiken einhalten, um Oberflächen (einschließlich umliegender Bereiche, z. B. Rohre, Kanäle und Zwischendecken) staubfrei zu halten. Für angemessene Sicherheitsvorkehrungen wie Anschluss und Erdung sorgen oder inerte Atmosphären. In leeren Behältern sind noch Produktreste vorhanden. Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung leerer Behälter sind zu beachten.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	In der Originalverpackung dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren.
7.3. Spezifische Endanwendung(en)	Es gibt keine besonderen Verwendungszwecke außerhalb der in Abs. 1.2 genannten.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

	CAS-Nr.	Bezeichnung	TLV – TWA	TLV – STEL	Kritische Auswirkungen
8.1. Kontroll-Parameter (ACGIH/14 – AIDII/14)	7440-48-4	Kobalt	0.1 mg/m3 OSHA USA 0.05 mg/m3 NIOSH USA	-	-
	7439-98-7	Molybdän	10 mg/m3 (einatembare Bestandteile) 3 mg/m3 (lungengängige Bestandteile)	-	-
	7440-21-3	Silizium	10 mg/m3 (einatembare Bestandteile) 3 mg/m3 (lungengängige Bestandteile)	-	-
	7440-47-3	Chrom	0.5 mg/m3	-	-

8.2. Belastungskontrollen

8.2.1. Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Bevor das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung notwendig wird, bitte die folgenden technischen Maßnahmen beachten:

- den Arbeitsbereich abgrenzen, um eine indirekte Exposition anderer, nicht an den Arbeiten beteiligter Arbeitnehmer zu vermeiden;
- bei der Überwachung von Arbeitsvorgängen, die die Freisetzung von Staub oder Fasern begünstigen können, prüfen, ob geeignete Absaug-, Leitungs- und Filtersysteme ordnungsgemäß installiert und betriebsbereit sind;
- die Arbeitsflächen regelmäßig reinigen (durch Staubsaugen).

8.2.2. Personenbezogene Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung (Dir. 98/24/EEC)	**a) Augen-/Gesichtsschutz**	Verwenden Sie einen Augenschutz. Tragen Sie einen Vollgesichtsschutz oder eine Maske.
	b) Hautschutz	Schutzhandschuhe verwenden. Längerer Hautkontakt ist zu vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen, um einen möglichen Hautkontakt zu vermeiden. Spezielle Arbeitskleidung verwenden.
	c) Schutz der Atemwege	Ein Atemschutzgerät mit Partikelfilter (Typ P3) verwenden.

	d) Thermische Gefahren	Keine
8.2.3. Kontrollen der Umweltexposition	Es wird empfohlen, das Gesetzesdekret 81/08 in seiner geänderten Fassung umzusetzen und insbesondere die Exposition der Arbeitnehmer zu überwachen (Überwachung der Luftqualität) und gegebenenfalls eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen.	

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN		
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	**Physikalischer Zustand**	Fest
	Farbe	Weiß
	Geruch	Keine
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	1470°C
	Siedepunkt	Nicht verfügbar
	Brennbarkeit	Nicht entflammbar
	Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
	Flammpunkt	Nicht anwendbar
	Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
	Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar
	pH	Nicht anwendbar
	Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
	Löslichkeit	Nicht verfügbar
	N-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient	Nicht anwendbar
	Dampfdruck	Nicht anwendbar
	Dichte und/oder relative Dichte	8.4 g/cm3
	Relative Dampfdichte	Nicht anwendbar
	Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar
9.2. Andere informationen	Keine	

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT	
10.1. Reaktivität	Nicht reaktiv
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Mögliche Wasserstoffbildung bei Kontakt mit Säuren.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Keine besonderen bekannt

10.5. Unverträgliche Materialien	Den Kontakt mit starken Oxidationsmitteln vermeiden, da sich das Produkt zersetzen kann.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Metalloxide

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN			
11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen			
Chrom	Art der Toxizität: Akute Wirkung getestet: LD50 Expositionspfad: oral Wert: > 5.000 mg/kg	Art der Toxizität: Akute Wirkung getestet: LC50 Expositionspfad: Inhalation Wert: > 5,41 mg/kg	Nicht verfügbar
Kobalt	Art der Toxizität: Akute Wirkung getestet: LD50 Expositionspfad: oral Wert: 550 mg/kg	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Silizium	Art der Toxizität: Akute Wirkung getestet: LD50 Expositionspfad: oral Wert: > 5.000 mg/kg	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN		
12.1. Toxizität	**Akute und chronische aquatische Toxizität für Fische, Krebstiere, Algen und andere Wasserpflanzen**	Nicht signifikant
	Toxizität für terrestrische Mikroorganismen	Nicht signifikant
	Toxizität für terrestrische Makroorganismen	Nicht signifikant
	Auswirkungen auf Kläranlagen	Nicht signifikant
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht abbaubar	
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Nicht relevant	
12.4. Mobilität	**Mobilität im Boden**	Nicht signifikant

	Mobilität im Wasser	Nicht signifikant
	Atmosphärische Emissionen	Staubaufwirbelungen vermeiden
	Aromatische Kohlenwasserstoffe	Nicht anwendbar
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar	
12.6. Andere schädliche Wirkungen	Keine	

13. ANGABEN ZUR ENTSORGUNG

13.1. Wasserbehandlungsmethoden

Der Betrieb / Die Verwendung soll gemäß den geltenden nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen. In Italien gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006 „Umweltvorschriften" und nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen, gemäß Europäischer Richtlinien zum Umweltschutz. Nach der Europäischen Richtlinie 2008/98/EG bedürfen Abfälle keiner besonderen Überwachung.

Der Abfallerzeuger ist dafür verantwortlich, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die geeignete Abfallklassifizierung und Entsorgungsmethode in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu ermitteln.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene ADR/RID: Nicht anwendbar
IMDG Seeverkehr: Nicht klassifiziert
Luftverkehr ICAO-TI und IATA-DGR: Nicht klassifiziert

14.1. UN-Nummer	Nicht anwendbar
14.2. UN Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3. Verkehrsbezogene Gefahrenklassen	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer	Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II 73/78 des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC Code	Nicht anwendbar

15. RECHTSVORSCHRIFTEN	
15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften / für die Substanz oder Gemisch spezifische Gesetzgebung	Gesetzesdekret Nr. 81/08 in der geänderten Fassung. Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/06 (REACH) in der geänderten Fassung: Beschränkung Nr. 28 (Keramikfasern) EG-Verordnung Nr. 1272/08 (CLP), in der geänderten Fassung. Gesetzesdekret Nr. 105/15 (Seveso III Richtlinie): Nicht anwendbar Gesetzesdekret Nr. 152/06 in der geänderten Fassung. Umweltverordnungen
15.2. Einschätzung der chemischen Sicherheit	Nicht verfügbar

16. SONSTIGE ANGABEN	
Prüfungen	Das SDB wurde gemäß den Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 878/20 erstellt.
Empfohlene Beschränkungen für die Verwendung	Das Produkt darf nicht für andere als die in Abs. 1.2 genannten Zwecke verwendet werden.
Bedeutung der wichtigsten Abkürzungen	**ADR**: Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße. **CAS**: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society) **CLP**: Classification, Labeling, Packaging / Klassifizierung, Kennzeichnung, Verpackung. **DNEL**: Derived no-effect level / Abgeleitetes Niveau ohne Auswirkungen. **EINECS**: European Inventory of Existing Commercial Substances. / Europäisches Inventar der vorhandenen chemischen Stoffe. **GHS**: Globally Harmonized System, employed for the classification and labelling of chemicals / Global harmonisiertes System, das zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien verwendet wird. **IATA-DGR**: Regulation of the International Air Transport Association for the shipping of dangerous goods / Vorschrift der International Air Transport Association für den Transport von Gefahrgut. **ICAO-TI**: Technical Instructions of the "International Civil Aviation Organization" (ICAO) / Technische Anweisungen der Internationalen

	Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO). **IMDG**: International Maritime Dangerous Goods Code / Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. **LC50**: Lethal concentration for 50 percent of the population tested / Tödliche Konzentration für 50 Prozent der getesteten Population **LD50**: Lethal dose for 50 percent of the population tested / Tödliche Dosis für 50 Prozent der getesteten Population. **LTE**: Long-term exposure / Langfristige Exposition. **PNEC**: Predicted no-effect concentration / Vorausgesehene Konzentration ohne Auswirkungen **RID**: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail / Vorschriften für die internatio Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn. **STE**: Short-term exposure / Kurzzeitige Exposition **STEL**: Short-term exposure limit / Grenze für kurzfristige Expositionen **STOT**: Specific target organ toxicity / Toxizität für das spezifische Zielorgan **TLV**: Threshold limit value / Grenzwert **TWA-TLV**: Threshold limit value for a time-weighted average exposure of 8 h/day (ACGIH standard) / Schwellengrenzwert für eine zeitlich gewichtete durch- schnittliche Exposition von 8 h/Tag
Quellen zu Schlüsseldaten zur Erstellung von MSDS	▪ AIDII, ACGIH 2014 – Schwellengrenzwerte. Biologische Expositionsindizes, Giornale degli Igienisti Industriali (Zeitschrift für Industriehygieniker), Ergänzung zu Band 3, Nr. 1 – 2014 ▪ http://echa.europa.eu/web/guest
Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen beruhen auf unserem Kenntnisstand zum oben genannten Datum und bezie-hen sich nur auf das angegebene Produkt. Daher stellen sie keine Garantie für eine bestimmte Qualität dar. *Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass diese Informationen für die beabsichtigte Verwendung geeignet und ausreichend sind. Dieses Blatt annulliert und ersetzt alle früheren Ausgaben.*	